

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde
zum ABPU am 01.12.2009
zum Hauptausschuss am 10.12.2009
zur Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2009

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Auf Grund des § 3, Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalreformgesetz - KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2009 die nachfolgende „2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung“ beschlossen.

Artikel I

§ 7 der Friedhofssatzung vom 24.02.2006 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 27.02.2009 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 - Gewerbetreibende

- (1) Alle Gewerbetreibenden bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Eberswalde, die erteilt wird, wenn der/die Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Jahresberechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung jeden Bediensteten zu benennen. Änderungen sind der Stadt unverzüglich zu benennen.
- (3) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Arbeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (4) Unbeschadet § 6 Absatz 3 Nr. 9 dürfen gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen nur innerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten gänzlich untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Absätze 2 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Artikel II

In-Krafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Friedhelm Boginski
Bürgermeister

(Siegel)